

wurden die in der Gewerbeordnung für Genossenschaften vorgesehenen Bestimmungen für bei uns entstehende gewerbliche Vereinigungen in Anspruch genommen, weil bei unseren kleinen Verhältnissen der Boden zu einem lebensfähigen Genossenschaftswesen fehlt.

Einen erfreulichen Abschluß unserer Justizreform brachte die Einführung der Vermittlerämter,¹²⁾ welche den Landtag seit drei Jahren beschäftigt hatte. Der vom Abg. Dr. Beck erstattete Kommissionsbericht verbreitet sich nach einleitenden geschichtlichen Angaben über die Organisation, den Geschäftskreis und das Verfahren der Vermittlerämter. Die neue Einrichtung, welche dem schweizerischen Muster nachgebildet ist, ist eine begrüßenswerte Ergänzung unserer Justizreform und hat sich bei uns nach den bisherigen Erfahrungen auch gut bewährt.

Zwei neue Gesetze wurden in Beziehung auf das Hausierwesen¹³⁾ und die Ausverkäufe¹⁴⁾ geschaffen. Das erstere bezweckt eine Erweiterung und Besserung des Gesetzes vom 1. August 1870 und hat außer der Regelung der Rechten und Pflichten der Hausierer hauptsächlich vermehrten Schutz der Bevölkerung in wirtschaftlicher, sittlicher und religiöser Hinsicht im Auge. Das zweite Gesetz regelt die Bedingungen bei Abhaltung von Ausverkäufen und will die Gewerbetreibenden vor unlauterem Wettbewerbe schützen, sowie das Publikum vor Uebervorteilung und Zudringlichkeit bewahren.

Ein von der Kommission ausgearbeiteter Entwurf über grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Verkehrs- und Wasserwege wurde vom Landtag angenommen.¹⁵⁾ Mit dem neuen Gesetze wurde es möglich, die Grundbuchshandlung bei belasteten Grundstücken in gegebenen Fällen wesentlich zu erleichtern.

Ein von Abg. Dr. Beck eingebrachter Antrag auf Abänderung des § 71 des Gemeindegesetzes, wonach die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites schon dem ständigen Gemeinderat zustehen soll (§ 71 verlangt den verstärkten Gemeinderat), wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Maßgebend war die

¹²⁾ L. G. B. Nr. 3 1916, Gef. v. 12. Dez. 1915..

¹³⁾ L. G. B. Nr. 3, Gef. v. 11. Jänner 1916.

¹⁴⁾ L. G. B. Nr. 14 1913, Gef. v. 20. Dez. 1915.

¹⁵⁾ L. G. B. Nr. 17 1915, Gef. v. 20. Dez. 1915.